

Leverkusen

Vorhaben

Flüchtlingsunterkunft „Merziger Straße“

Stellungnahme

BERNHARD MAREWSKI, Ratscherr

Stand: 25.08.2015

Es wurden von den beauftragten Gutachtern vorhabenbezogene Bodenluft- und Bodenuntersuchungen durchgeführt - d.h. ausschließlich zum Zwecke der Errichtung einer 2-geschossigen Containeranlage zur Unterbringung von Flüchtlingen. Empfohlene Maßnahmen beziehen sich also ausdrücklich nur auf dieser vorübergehende Nutzung und in keiner Weise auf die Zeit danach. Über eine spätere andere Nutzung des Grundstückes, z.B. vielleicht Wohnbebauung, gibt es heute keinerlei Pläne.

Eine "Dekontaminierung" des Grundstückes ist nicht vorgesehen, hierfür gibt es nach Ansicht der Gutachter keine Veranlassung.

Die Fläche befindet sich im Bereich einer Altablagerung, die z.T. mit Bauschutt und Aushubmaterial aus dem Rückbau der Carbonit AG aufgefüllt wurde.

Frühere und aktuelle Bodenuntersuchungen ergaben, so die Gutachter, dass von einer Gefährdung von Menschen durch Deponiegase, leichtflüchtige aromatische und/oder chlorierte Kohlewasserstoffe nicht auszugehen ist.

Bei früheren Bodenuntersuchungen sei festgestellt worden, dass es Bodenbelastungen mit Blei, Arsen, Quecksilber sowie PAK und sprengstofftypischer Verbindungen gebe, die an tieferliegende Auffüllungsböden gebunden seien. Die Untersuchung von Oberböden zeigten keine auffällige Bodenbelastungen.

Die aktuell durchgeführten Untersuchungen von Oberflächenmischproben zeigten in einer Tiefe von 10 bis 35 cm vereinzelt geringfügig erhöhte Benz(a)pyren- und Bleigehalte, die oberhalb des jeweiligen Prüfwertes für Kinderspielplätze lagen. Im vorliegenden Fall wurden für die Bewertung des Oberbodens grundsätzlich die Prüfwerte für Kinderspielflächen nach der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zugrundegelegt, da an dem Flüchtlingsstandort auch Familien mit Kindern untergebracht werden sollen.

Anzumerken ist, dass die angesprochenen Werte unterhalb der Prüfwerte für Wohngebiete liegen.

Der oberste Bodenhorizont bis 10 cm Tiefe sei unauffällig, so die Gutachter, und als unbelastet zu bewerten.

Bei sprengstofftypischen Verbindungen zeigten sich keine "schutzgutgefährdende" Schadstoffkonzentrationen.

Die Gutachter haben keine Bedenken, dass das Grundstück vorübergehend als Wohncontainerstandort für Flüchtlinge genutzt wird - verweisen jedoch darauf, dass "Grabarbeiten" im Bereich des Standortes verboten sein sollen.

Aufgrund der festgestellten Bodenbelastungen in den tieferen Auffüllungsschichten empfehlen die Gutachter, jeglichen Aushub, z.B. auch für Baugrund verbessernde Maßnahmen, unter gutachterlicher Begleitung durchzuführen.

Schließlich wird von den Gutachtern darauf hingewiesen, dass das ehemalige Schulgebäude abgerissen werden muss, da es aufgrund seines baufälligen Zustandes ein erhebliches Sicherheitsrisiko darstelle.

Die Besonderheit eines Teils des Grundstücks ist die Auffüllung einer ehemaligen Kiesgrube an der Merziger Straße bis etwa 8,5 m Tiefe mit sandigem Bodenaushub und Auffüllungen aus unterschiedlich mächtigen Anteilen an Bauschutt, Schlacken, Aschen, Hausmüll, Holzreste.

Vorausgesetzt, die Wohncontainer werden auf dem Grundstück direkt an der Merziger Str. aufgestellt und in etwa auf Höhe der derzeitigen Geländeoberkante, so verweisen die Gutachter auf "unzureichend tragfähige Auffüllungen". Sie empfehlen, 50 cm Auffüllboden aufzunehmen und gegen Schotter auszutauschen sowie diesen zu verdichten. Auf dieses "Tragpolster" käme dann die Bodenplatte für die Wohncontainer.

Abschließend noch ein Hinweis auf Ausführungen der Stadtverwaltung in der Ratsvorlage 2015/0690: "Auf der Grundlage der bereits vorliegenden Analysewerte des Gutachters und der temporären Nutzung sieht der medizinische Dienst keine gesundheitliche Gefährdung für dort unterzubringende Personen."

Ich möchte an dieser Stelle darauf hinweisen, dass ich hier lediglich das Ergebnis meiner Erkundigungen wiedergebe - "nach bestem Wissen und Gewissen". Entscheidend und belastbar sind ausschließlich offizielle Aussagen der Stadtverwaltung Leverkusen.

Meine Einschätzungen auf dieser Grundlage:

1. Soweit nicht in untere Bodenschichten eingegriffen wird, sollten Menschen mit dem tieferliegenden, teilweise belasteten Boden nicht in Kontakt kommen.
2. Alle Maßnahmen zum Zwecke der Unterbringung von Flüchtlingen auf dem Grundstück mit Eingriffen in den Boden (z.B. "Tragpolster" aus Kies) müssen mit gebotener Sorgfalt und mit gutachterlicher Begleitung durchgeführt werden.
3. Alle Maßnahmen müssen das Ziel haben, alles zu leisten, was nach menschlichem Ermessen eine Gefährdung von Menschen ausschließt.
4. Der bisher in Rede gestandene "Bodenaustausch" ist nicht bedingt durch eine Belastung des Bodens mit Schadstoffen, sondern eine Notwendigkeit zur Gründung der Bodenplatte durch Schotter aufgrund unzureichend tragfähiger Auffüllungen an dieser Stelle.

5. Würde der Standort direkt an der Merziger Straße gewählt, hielten sich die Rodungsarbeiten wohl in geringem Rahmen.

Wie geht es weiter:

Der Rat der Stadt Leverkusen hat am 17.08.2015 mit deutlicher Mehrheit einen Grundsatzbeschluss gefasst, das städtische Grundstück an der Merziger Straße für die Aufstellung von Wohncontainern für Flüchtlinge zu nutzen.

Die Stadtverwaltung ist nun gehalten, eine Bürgerinformation zur künftigen Nutzung des Standortes „Merziger Straße“ vorzubereiten und in einer öffentlichen Bürgerversammlung vorzustellen.

Bürgerinnen und Bürger können dort Anregungen und Bedenken vortragen. So wurde es bisher auch an anderen Standorten in Leverkusen gehandhabt.

Auf meine Nachfrage wurde mir versichert, dass der favorisierte Containerstandort direkt an der Merziger Straße nicht festgelegt ist. Es sollen verschiedene Standortvarianten geprüft und vorgestellt werden.

Hier abschließend:

Die Konkretisierung und Umsetzung der Maßnahme kann nur in ständigem Dialog zwischen Verwaltung und Bürgerschaft erfolgen, dabei ist die unmittelbare Einbeziehung und Berücksichtigung der Nachbarschaft unabdingbar.

—

Verweise:

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

<http://www.gesetze-im-internet.de/bbodschv/index.html>

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bbodschv/gesamt.pdf>